

wenn sie den hierauf bezüglichen Anordnungen nicht nachkommen und insbesondere dem in § 1 dieses Regulativs enthaltenen Verbote der Verpachtung, Veräußerung oder sonstigen Ueberlassung des ihnen zugestandenen Befugnisses zuwiderhandeln.

§ 52. Etwaige Abänderungen an den vorstehend getroffenen Bestimmungen, sowie an dem Tarife bleiben der Entschließung der königlichen Polizeidirection jederzeit vorbehalten.

Dieses Regulativ tritt am 24. Juli 1876 in Kraft und ist von diesem Zeitpunkte an das frühere Regulativ vom 1. August 1872 sammt allen entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Tarif für das Droschkenfuhrwerk. (§. 38.)

An Fahrgeld ist zu entrichten, excl. Brücken-, Fahr- u. Chaussée-geld:	Personen			
	1	2	3	4
A. für eine Tourfahrt	Pfennige			
1) im innern Droschkenbezirk mit oder ohne Passirung der Elbe . . .	50	60	80	90
2) aus dem innern in den äußern Droschkenbezirk oder in entgegengesetzter Richtung				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	60	70	90	100
b. mit Passirung der Elbe . . .	90	100	120	140
3) aus dem äußern durch den innern in den äußern Droschkenbezirk				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	70	80	100	110
b. mit Passirung der Elbe . . .	120	140	160	180
4) aus dem innern oder äußern Bezirk bis an folgende Punkte und Ortschaften, und zwar:				
bis an die Marschall-Allee in Blasewitz mit Einschluß derselben, bis ans Ende von Neustriesen, bis an das hintere Thor des königl. großen Gartens am Wege zur grünen Wiese, bis an das Ende von Strehlen und an die Aktienbrauerei zum Plauenschen Lagerkeller				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	90	110	130	150
b. mit Passirung der Elbe . . .	110	130	150	170
bis ans Ende von Striesen, Gruna, Grüne Wiese, Plauen incl. Reiserwitz, Löbtau, Cotta, Schusterhaus und Pieschen				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	100	120	140	160
b. mit Passirung der Elbe . . .	120	140	160	180
bis ans Ende von Blasewitz, Zschertnitz, Räcknitz, bis an den Felsenkeller im Plauenschen Grunde, an die sogen. Salloppe, bez. an das städt. Wasserwerk daselbst, an die Abrechtsburg, an den vormal. Gasthof zum Hecht und an den neuen Neustädter Friedhof				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	130	150	170	190
b. mit Passirung der Elbe . . .	150	170	190	210
bis ans Ende von Briesnitz, an den Weg nach Radebeul in Trachau, an das Fischhaus an der Radeberger Straße				
a. ohne Passirung der Elbe . . .	150	170	190	210
b. mit Passirung der Elbe . . .	170	190	210	230
bis an den Gasthof zu Wölfnitz, an den Gasthof zum wilden Mann an der Großenhainer Straße, an das				

erste Chausseehaus an der Königsbrücker Straße, an die Mordgrundbrücke und an den Gasthof zu Uebigau

	Personen			
	1	2	3	4
a. ohne Passirung der Elbe . . .	180	200	220	240
b. mit Passirung der Elbe . . .	200	220	240	260

Toursfahrten lediglich innerhalb des äußern Droschkenbezirks sind nach dem Satze unter 1 zu vergüten.

5) für Fahrten von den Bahnhöfen ist ein Zuschlag von 10 Pf. zu jedem der vorstehenden Tarifsätze sub 1—4 zu entrichten.

B. für eine Zeitsfahrt

bis zu 20 Minuten Zeitdauer: . . .	60	70	90	100
über 20 bis mit 30 Min. Zeitdauer	90	100	120	140
= 30 = = 45 = =	120	140	160	180
= 45 = = 60 = =	160	180	200	220
und für jede folgende 15 Minuten	40	45	50	55

Ueber die Grenzen des äußern Droschkenbezirks hinaus ist der Kutscher nur dann verpflichtet nach Zeit zu fahren, wenn die Droschke von Seiten des Fahrgastes zur Rückfahrt benutzt wird.

Von den Bahnhöfen aus sind Zeitsfahrten gar nicht zulässig.

Ein Kind unter 6 Jahren fährt in Begleitung Erwachsener frei, je 2 Kinder bis zu diesem Alter werden für 1 Person gerechnet.

Brücken-, Fahr-, Chaussée- oder Wegegeld hat der Fahrgast in jedem Falle besonders zu entrichten; der Kutscher ist jedoch verpflichtet, dasselbe zu verlegen.

Rücksichtlich der Entschädigung des Kutschers für die Wartezeit und die Abholung des Fahrgastes gelten die Bestimmungen in §§ 46, 47 und 48 des Regulativs.

Für Nachtfahrten, d. h. solche, welche in der Zeit vom 15. April bis mit 14. October zwischen 10½ Uhr Abends und 7 Uhr Morgens und in der Zeit vom 15. October bis mit 14. April zwischen 10½ Uhr Abends und 8 Uhr Morgens begonnen werden, ist das Doppelte der vorstehenden Tarifsätze zu entrichten. Als Beginn der Fahrt ist das Einsteigen des Fahrgastes zu erachten. Zeitsfahrten, welche über 10½ Uhr Abends und über 7 bez. 8 Uhr Morgens sich ausdehnen, werden nach Ablauf der ersten 20 in die Nachtzeit, bez. Tageszeit fallenden Minuten nach den Sätzen für die Nacht- bez. Tageszeit bezahlt. Maßgebend für die Grenze der Tages- bez. Nachtdienstzeit ist bei Toursfahrten an den Bahnhöfen die Uhr des betreffenden Bahnhofes, bei allen übrigen Fahrten auf dem rechten Elbufer die Uhr des Neustädter Rathhauses, auf dem linken Elbufer die Uhr des Kreuzthurmes.

Für das Warten, sowie die Abholung während vorerwähnter Nachtzeit darf der Kutscher die in §§ 46, 47 und 48 des Regulativs festgesetzte Entschädigung ebenfalls doppelt beanspruchen. (Vergl. jedoch unten letzten Absatz.)

Macht sich bei Fahrten, welche von den Bahnhöfen aus in der Nachtzeit geleistet werden, mehr als eine Tourfahrt nöthig, so ist nur für die erste der erhöhte Tourpreis zu entrichten.

Bei Fahrten nach den in diesem Tarife unter A. Pkt. 4 bezeichneten Punkten und Ortschaften